

Richtlinien
für die Förderung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften
der Stadt Monheim am Rhein
(gemäß Ratsbeschluss vom 16.12.2015, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom
10.07.2019)

1. Allgemeines

Die Stadt Monheim am Rhein fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Begegnungen im Rahmen ihrer Städtepartnerschaften.

Das vorrangige Ziel der Städtepartnerschaften ist die Zusammenführung von Menschen aus unterschiedlichen Ländern - mit der Absicht, durch das Kennenlernen der jeweiligen Kultur sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen einen Beitrag zur Annäherung und Völkerverständigung zu leisten und somit zum Abbau von Vorurteilen und Intoleranz beizutragen.

Die Stadt Monheim am Rhein fördert Begegnungen im Rahmen ihrer Städtepartnerschaften mit

- Wiener Neustadt (Österreich)
- Tirat Carmel (Israel)
- Bourg-la-Reine (Frankreich)
- Delitzsch (Sachsen)
- Malbork (Polen)
- İstanbul, Ataşehir (Türkei)

2. Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Begegnungen von Gruppen, die zu mindestens 85 % aus Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Monheim am Rhein oder Schülerinnen und Schülern, deren Eltern oder Lehrerinnen und Lehrern der in Monheim am Rhein ansässigen allgemeinbildenden Schulen bestehen. Die Kontakte der Gruppen in die Partnerstädte müssen über rein private Besuchskontakte hinausgehen und der Vertiefung der partnerschaftlichen Beziehungen dienen.

Die Gruppe muss mindestens 5 Personen umfassen.

Die Begegnungen müssen in Monheim am Rhein oder einer der oben aufgeführten Partnerstädte stattfinden. Bei einer Unterbringung in Gastfamilien kann diese im Einzelfall auch in Nachbargemeinden erfolgen.

Von der Förderung ausgenommen sind Reisen mit überwiegend touristischem Charakter.

3. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge können alle Gruppen stellen, bei denen die Voraussetzungen nach Nr. 2 vorliegen und die eine Begegnung mit den unter Nr. 1 genannten Partnerstädten planen.
(Antragsteller/-in)

Bei der Antragstellung sind zu erwartende Zuschüsse Dritter (z.B. EU, Bund, Land, Sponsoren etc.) anzugeben.

Der Antrag ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Monheim am Rhein, Vorstandsbüro, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein einzureichen.

Geht der Antrag nach Abschluss der Maßnahme ein, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Bei der Förderung der Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Monheim am Rhein. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Inanspruchnahme weiterer städtischer Förderungen für denselben Zweck ist unzulässig.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Grundsätzlich werden pro Antragsteller/in maximal ein Projekt/eine Begegnung je Partnerstadt sowie ein Gegenbesuch in einem Kalenderjahr gefördert. Schulen sind hiervon ausgenommen.

Der Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Bei zweckfremder Verwendung ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

3.1 Bei Reisen in die Partnerstädte sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Einladung der Partnerorganisation
(Wenn die Reise als Erstkontakt stattfindet, kann hierauf verzichtet werden; der Erstkontakt ist in dem Antragschreiben zu begründen.)
- Angaben zum Beginn und Ende der Begegnung und ein vorläufiges Besuchsprogramm
- eine vollständige Teilnehmerliste mit Angabe der Namen, des Alters und der Adressen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- eine detaillierte Aufstellung der Fahrkosten mit Angabe des Beförderungsmittels

3.2 Bei Besuchsgruppen aus den Partnerstädten sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie der Einladung an die Partnerorganisation
- Angaben zum Beginn und Ende der Begegnung und ein vorläufiges Besuchsprogramm
- eine vollständige Gästeliste mit Angaben der Namen und des Alters aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Nach Eingang des Zuschussantrages erhält der Antragsteller/die Antragstellerin eine Nachricht, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt werden kann.

4. Abrechnung und Auszahlung

Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage der Abrechnungsunterlagen. In begründeten Fällen kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 50 % der zu erwartenden Zuschusszahlung bereits vor der Durchführung der Maßnahme ausgezahlt werden.

Vorzulegen sind bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Begegnung:

- eine Teilnehmerliste mit eigenhändigen Unterschriften aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Belege aller Fahrtkosten gemäß Kostenplan (nur bei Reisen in die Partnerstädte)

Die Auszahlung erfolgt auf das durch die Antragstellerin/den Antragsteller im Antrag angegebene Konto.

5. Zuschusshöhe

5.1 Reisekosten

Aufwendungen zur Anmietung eines Reisebusses, Bahnfahrten der 2. Klasse oder eine Flugverbindung werden für Monheimer Gruppen, die in die Partnerstädte reisen, mit 40 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst.

5.2 Allgemeine Kosten

Zur Finanzierung eines inhaltlichen Programms, eines Begegnungsabends, von Eintritten in Museen, für kulturelle oder Sportveranstaltungen in den Partnerstädten und deren Umgebung wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 8 Euro je Tag und Teilnehmer/in gewährt. Für Begegnungen, die in Monheim am Rhein stattfinden, verdoppelt sich dieser Betrag auf 16 Euro je Tag und Teilnehmer/in.

Die Förderung ist auf maximal 10 Tage begrenzt. An- und Abreisetage zählen nur dann, wenn zumindest die Hälfte des jeweiligen Tages mit Programm gefüllt ist.

Weiterhin wird für Begegnungen, die in Monheim am Rhein stattfinden, auf Anfrage ein offizieller Empfang für Besuchergruppen und eine Stadtführung gewährt.

5.3 Besondere Förderung von Schüler- und Jugendbegegnungen

Ein Austausch gilt dann als Schüler- und Jugendbegegnung, wenn das Höchstalter der Teilnehmenden 26 Jahre nicht überschreitet. Ausgenommen von der Altersgrenze sind die Gruppenbetreuer/-innen, deren Anzahl in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stehen muss.

Für Schüler- und Jugendbegegnungen verdoppeln sich die Zuschüsse zu den allgemeinen Kosten gemäß Nr. 5.2. auf 16 Euro bzw. 32 Euro je Tag und Teilnehmer/in.

5.4 Obergrenze

Die Summe der gemäß dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse zusammen mit der Förderung anderer öffentlich-rechtlicher Zuschussgeber sowie der Förderung durch Stiftungen, Jugendbegegnungswerke, den Pädagogischen Austauschdienst und ähnliche Institutionen darf die Gesamtsumme der für die jeweilige Begegnung aufgewendeten Kosten nicht übersteigen.

6. Abweichungen

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Abweichungen von den Förderrichtlinien genehmigen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Rates vom 10.07.2019 mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.